

Vorweggenommene Erbfolge IV

In den vorausgegangenen Artikeln war schon häufig von Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer die Rede - allerdings unter dem Gesichtspunkt, wie deren Anfall vermieden oder begrenzt werden kann. Bevor über mögliche diesbezügliche Maßnahmen nachgedacht wird (die regelmäßig mit nicht unerheblichem Kostenaufwand verbunden sind), sollte immer zunächst geprüft werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang im Einzelfall überhaupt der Anfall von Erbschaftssteuer droht. Für den „normalen“ Erbfall entsteht diese nämlich überhaupt nicht. Hierfür sorgen die erbschaftsteuerrechtlichen persönlichen Freibeträge. Bis zur Höhe dieser Freibeträge bleibt ein Vermögenserwerb vollkommen steuerfrei. Für den Ehegatten besteht ein Freibetrag in Höhe von 307.000 €, für Kinder bzw. Enkel (auch Stiefkinder bzw. -enkel) in Höhe von 205.000 €. Diese Freibeträge gelten auch bei Zuwendungen unter Lebenden. Für Ehegatten besteht zusätzlich ein besonderer Versorgungsfreibetrag von 256.000 €, für Kinder ist der Versorgungsfreibetrag nach Alter gestuft (52.000 € bis zu fünf Jahren, in vier Stufen abnehmend bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in Höhe von 10.300 €). Von diesen Versorgungsfreibeträgen abzuziehen ist der (gesondert zu ermittelnde) Kapitalwert von Versorgungsbezügen, nämlich Witwen- bzw. Waisenrenten u.ä., nicht jedoch private Rentenversicherungen. Zu beachten ist, dass diese besonderen Versorgungsfreibeträge nur bei einem Vermögenserwerb von Todes wegen bestehen, nicht aber bei der vorweggenommenen Erbfolge.

Begünstigt ist also vor allem der Erbfall im engsten (klassischen) Familienkreis. Gänzlich anders sieht es für nichteheliche Lebensgemeinschaften - unter die natürlich auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften fallen - aus. Kinder und Enkel genießen hier zwar die gleichen Freibeträge, für den Partner bzw. die Partnerin besteht aber nur ein Freibetrag von 5.200 € bei obendrein erheblich höheren Steuersätzen. Stiefkinder gibt es begrifflich in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht, so dass steuerrechtlich nur die eigenen Kinder privilegiert sind. Steuersätze, Bewertungsfragen für Nachlassgegenstände (z. B. Grundbesitz) sowie die sachlichen Freibeträge (z. B. für Betriebsvermögen) werden im nächsten Artikel erörtert.

Als Spezialist für Erbrecht berät Sie:

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht Abbo-Andreas Schmidt

Hegelallee 5

14467 Potsdam

☎ 0331/280 57 70

<http://www.raschmidt.de>